

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8f20e2e3-0b9b-3463-b523-b7bfc10979e5>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
Amtliche Abkürzung	VStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-5-B

§ 22 VStättV - Bühnenhaus

(1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.

(2) ¹Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. ²Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

